

Thema:

Auflösung von Sonderposten bei Festwerten

Fragestellung:

Für Medienbestände in Stadtbibliotheken wird häufig ein Festwert gebildet. Teilweise wurde die Beschaffung neuer Medien über Landeszuschüsse und Spenden finanziert. Wie sind die dafür zu bildenden Sonderposten aufzulösen, da der Festwert keiner Abschreibung unterliegt?

Lösungsansatz:

Erhaltene Zuwendungen sind in einem Sonderposten zu erfassen (§ 38 Abs. 2 GemHVO). Der Sonderposten ist entsprechend der Abschreibung des bezuschussten Vermögensgegenstands aufzulösen.

Wurden die Vermögensgegenstände in einem Festwert zusammengefasst, unterliegt dieser keiner planmäßigen Abschreibung. Eine Auflösung des Sonderpostens erfolgt dann nicht. In der Eröffnungsbilanz sollte der Sonderposten die durchschnittliche gemeindebezogene Zuwendungsquote von Medien über den Zeitraum der Nutzungsdauer von Medien widerspiegeln.

Erhaltene Zuwendungen für Ersatzbeschaffungen von Vermögensgegenständen des Festwerts sind laufender Ertrag des Haushaltsjahres.

.....